

Begründung der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Ortsgemeinde Herschbach nach § 10 a Abs. 1 S. 9 KAG

Nach § 10 a Abs. 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen bestehenden öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstückes muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht (Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken. Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von

Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung.

Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG)

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für das Gemeindegebiet Herschbach folgende Abrechnungseinheiten:

Das Gemeindegebiet wird in 2 Abrechnungseinheiten unterteilt:

- Gewerbegebiet westlich der L 305
- Herschbach Ortslage

1. Gewerbegebiet westlich der L 305

Das Gewerbegebiet westlich der L 305 bildet aufgrund gravierender, struktureller Unterschiede eine eigene Abrechnungseinheit. Wegen der Größe der Grundstücke, der zulässigen hohen Ausnutzbarkeit und der größeren Straßenbreite mit höheren Belastungsklassen würde die Bildung einer Abrechnungseinheit mit dem übrigen Gemeindegebiet zu einer unzulässigen Beitragsumverteilung zu Lasten der Eigentümer der Gewerbegrundstücke führen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Eigentümer der Gewerbegrundstücke mit einem Gewerbezuschlag ohnehin bereits höher belastet werden. Umgekehrt wäre es den Eigentümern von wohnbaulich genutzten Grundstücken vor dem Hintergrund der Beitragsgerechtigkeit des Art. 3 GG nicht zuzumuten, Beitragslasten für den Ausbau von gemeindlichen Verkehrsanlagen (mit) zu übernehmen, die durch die höhere Belastungsklasse und dem breiten Ausbaustandard der Erschließung von Gewerbegrundstücken dienen. Ferner wird das Gewerbegebiet über die L 305 erschlossen. Hierfür wurde ein eigenes „Anschlussrohr“ gebaut, so dass der Anliegerverkehr des Gewerbegebietes die Wiedstraße in der Abrechnungseinheit Ortslage Herschbach weder im Anfahr- noch im Abfahrtsverkehr benutzen wird. Diese tatsächliche Straßennutzung rechtfertigt hier die Bildung einer eigenen Abrechnungseinheit.

Die Abrechnungseinheit Gewerbegebiet westlich der L 305 wird im Osten durch die Landesstraße 305 nach Norden und Westen durch die angrenzenden Außenbereichsflächen und nach Süden durch die Wiedstraße begrenzt.

2. Herschbach Ortslage

Die Abrechnungseinheit wird nach Norden, Süden und Osten durch die angrenzenden Außenbereichsflächen, nach Westen durch die Landesstraße L 305 abgegrenzt. Das Wochenendhausgebiet „Frauenwiese“ ist nicht mehr Bestandteil der Abrechnungseinheit.

Bei der Aufteilung der Abrechnungseinheiten wurde durch den Gemeinderat die Neugestaltung des § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG, sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Gemeindegebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird, BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde- oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, oder durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, regelmäßig nicht aufgehoben. An die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen.

Die Ortsgemeinde Herschbach hat 2.874 Einwohner (Stand 31.12.2021). Zudem wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Herschbach berücksichtigt, dass die Landesstraße 292 (Sieg-/Bergstraße) durch das Gemeindegebiet führt. Dieser Straße kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde auch § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen wie Flüssen, Bahnanlagen oder klassifizierten Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Ortsgemeinde Herschbach weisen die zuvor benannten Straßen eine ortsübliche Breite auf und sind beidseitig zum Anbau bestimmt. Zudem können sie aufgrund der geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, so dass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Koblenz keine trennende Wirkung zukommt.

Schließlich wurde durch den Gemeinderat erkannt, dass im Bereich der Holzbachstraße eine Ansammlung von gewerblichen Nutzungen vorhanden ist und dass sich einzelne gewerbliche Nutzungen auch im Bereich der Ortslage befinden. Dabei ist jedoch keine klare Abgrenzung zur Ortslage möglich; insbesondere wird zur Erreichung der Betriebsgrundstücke das öffentliche Straßennetz der Ortsgemeinde genutzt, so dass insoweit keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheiten aufgezeigt war.

Der Bereich des Wochenendhausgebietes Frauenwiese ist nicht Bestandteil der Abrechnungseinheit Ortslage Herschbach. Das Gebiet ist derzeit noch nicht erschlossen, so dass der Gemeinderat diesen Bereich aus der Abrechnungseinheit herausgelassen hat. Nach endgültiger erstmaliger Herstellung der Erschließungsstraßen dieses Gebietes gem. §§ 123 ff. BauGB wird eine Anpassung der vorliegenden Satzung erfolgen.